

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/024/2019	Datum:	20.03.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Spatzennest" der Gemeinde Dassendorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.05.2019	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
18.06.2019	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf beauftragt den Beirat der Kita Spatzennest, die Vergabekriterien und damit verbundene Punkthöhe zu prüfen und empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeindevertretung Dassendorf beschließt, die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf zum 01.08.2019, wie in der Anlage dargestellt, neu zu erlassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Aufgrund der neuen Datenschutzrichtlinien ist eine Anpassung der Benutzungssatzung der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf notwendig.

In diesem Zusammenhang wurden zusätzlich Änderungen in den Formulierungen vorgenommen und neue Passagen eingefügt. Darüber hinaus soll zukünftig die Vergabe der Plätze mithilfe eines Punktesystems erfolgen, um diese für die Eltern transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Eine Beratung im Beirat wird nach der Vorberatung des Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf stattfinden. Durch den Beirat sollten die Vergabekriterien und damit verbundenen Punkthöhen festgelegt werden.

Sobald die Gemeindevertretung die Satzungsänderung beschlossen hat, werden die Eltern über die Änderungen informiert.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest hat den Entwurf auf gendergerechten Ausdruck überprüft. Ihre Änderungswünsche wurden komplett in den Satzungsentwurf und der Anlage 1 eingearbeitet.

Der Datenschutzbeauftragte des Kreises hat den Entwurf bezüglich Datenschutzes geprüft und Änderungswünsche mitgeteilt. Diese wurden komplett in den Satzungsentwurf und der Anlage 1 eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja / Nein

Im Vermögenshaushalt: Ja / Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl.		voraussichtl. jährl.	
Folgeeinnahmen:	€	Folgekosten:	€

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Anlage 2: Synopse der Benutzungssatzungen 2010/2019

ENTWURF (BiSo)

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungsgrundsätze
- § 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 a Befristete Unterbrechung der Betreuung
- § 6 Betrieb der Kindertagesstätte
- § 7 Haftung
- § 8 Elternvertretung, Beirat
- § 9 Betreuung für schulpflichtige Kinder während der Sommerferien
- § 10 Gebühren
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt die Kindertagesstätte „Spatzennest“ (KiTa) gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an dieser Einrichtung gemäß Vertrag vom 04. Dezember 1996 und dessen Nachträge.

§ 2 Betreuungsgrundsätze

Die KiTa ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Dassendorf. Sie bietet Hilfen an zu persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Integrative und

ENTWURF (BiSo)

Regelkinder werden gemeinsam betreut. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

Grundlage dafür bildet das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte.

Integrativen Kindern sollen im Rahmen der Gruppenarbeit und unter Einbeziehung der Familie die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen gewährt werden.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 3

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
 - a) Für die Anmeldung ist ein Anmeldeformular zu verwenden, welches in der KiTa oder auf der Homepage der Gemeinde Dassendorf erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes. Die Anmeldung hat der KiTa-Leitung bis zum 31.12. für das folgende KiTa-Jahr vorzuliegen.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der KiTa bis zum 31.01. für das folgende Kita-Jahr.
 - c) Der Aufnahmebescheid erfolgt im Anschluss an die Platzvergabe durch das Amt Hohe Elbgeest bis zum 30.04.. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippenbereich in den Elementarbereich wechseln.
 - d) Sofern die Sorgeberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Zusage nach c) den Platz ablehnen, gilt die Zusage als verbindlich.

Wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 zu Betreuungsbeginn nicht erfüllt werden, kann die Aufnahme widerrufen werden.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den Vorgaben dieser Satzung aufgenommen und betreut.
- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Dassendorf oder Hohenhorn liegt.

ENTWURF (BiSo)

- (3) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems vergeben. Die Platzvergabe orientiert sich nur an der Punktezahl. Auch frei werdende Plätze während des KiTa-Jahres werden so vergeben.

... Punkte:	Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Dassendorf oder Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)
... Punkte:	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
... Punkte	Kinder von Alleinerziehenden.
... Punkte	Kinder von Berufstätigen (... Punkte je Elternteil ?)
... Punkte	Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

Bei gleicher Punktezahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (4) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Dassendorf oder Hohenhorn nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme in der Wohnortgemeinde erfolgen. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern darf erst nach vorheriger erfolgter Kostenübernahme-erklärung der Wohnortgemeinde des Kindes gemäß § 25 a KiTaG erfolgen. Ersatzweise können die Sorgeberechtigten zur Übernahme dieses Ausgleiches verpflichtet werden, wenn keine Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnortgemeinde vorgelegt wird.

Soll der Platz des auswärtigen Kindes über die Befristung hinaus genutzt werden, so haben die Sorgeberechtigten 2 Monate vor Ablauf der Befristung schriftlich einen entsprechenden Antrag in der KiTa zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht. Ohne diesen Antrag gilt das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Kostenausgleichs als beendet.

- (5) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Benutzungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift entscheidet die Leitung der KiTa. Über Härtefälle nach Abs. 3 entscheidet der Beirat.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Benutzungsverhältnisses kann dieses Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Benutzungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss.

ENTWURF (BiSo)

- (2) Die Sorgeberechtigten und/oder die Trägerin der Einrichtung können die Beendigung des Benutzungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Sorgeberechtigten beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Fortzug der Sorgeberechtigten und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
- lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).

- (3) Die Gemeinde Dassendorf kann unter gleichzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,

- die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.
- die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
- die mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind.
- die aus der Gemeinde Dassendorf oder Hohenhorn verziehen und nicht umgehend eine Kostenausgleichszusage gem. § 25 a KiTaG der neuen Wohnortgemeinde vorlegen.
- bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
- die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Sorgeberechtigten, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (4) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich der KiTa der Gemeinde wechselt.

Für Kinder, die zum Ende des KiTa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum 31.07..

Wünschen die Sorgeberechtigten eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. März des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.

- (5) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 ist erst zulässig, nachdem die Sorgeberechtigten schriftlich über die gegebenen Umstände unterrichtet worden sind und weiter die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

ENTWURF (BiSo)

§ 5 a

Befristete Unterbrechung der Betreuung

Ein Aussetzen aufgrund eines beispielsweise längeren Auslandsaufenthalts (von mindestens 2 Monaten) ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt vier Wochen vor Beginn der Unterbrechung. Die Entscheidung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 6

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die KiTa ist montags bis donnerstags von 06.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen, z.B. Ringelsocken, erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich möglich (buchbar zwischen einem und fünf Werktagen)
Regelgruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 12.30 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halbtagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.04. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens sind jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende

ENTWURF (BiSo)

veränderbar, jedoch besteht die Inanspruchnahme bzw. das Aussetzen mindestens für einen Monat.

- (3) Sollte ein Kind zum wiederholten Male (mindestens 3-mal im Monat) verspätet durch die Sorgeberechtigten vom Gruppendienst abgeholt werden, so gilt eine Inanspruchnahme der längeren Gruppenzeiten bzw. des Spätdienstes und wird ab dem 01. des betreffenden Monats in Rechnung gestellt.
- (4) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen und einer variablen Woche, die von der Kindertagesstättenleitung beschlossen wird, geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.
- (5) Die Kinder sollen pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:
 - Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Auf dem Anmeldeformular kann der Sorgeberechtigte einen Notfallkontakt bzw. eine volljährige Bezugsperson des Kindes angeben, welche dazu bevollmächtigt ist, das Kind abzuholen.
- (6) Um eine erfolgreiche und stabile Eingewöhnung der Kinder zu gewährleisten, orientiert sich diese Phase ganz an dem Tempo des jeweiligen Kindes. Aus diesem Grund müssen sich die Eltern auf folgende Bedingungen einstellen:
 - Die Eingewöhnung in der Krippe dauert mindestens 4 Wochen und beginnt mit dem Aufnahmetag.
Die Eingewöhnung im Elementarbereich dauert erfahrungsgemäß ca. 1-2 Wochen. Die Eltern (oder andere Bezugspersonen) halten sich während der Eingewöhnungsphase zur ständigen Verfügung.
- (7) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. mindestens 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtungen wieder besuchen. Die KiTa trägt die Fürsorgepflicht für die anderen Kinder und die Mitarbeiter*innen.

Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch die nicht-erkrankte Person die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Die Leitung der KiTa übt in solchen Fällen das Hausrecht aus. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der KiTa ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiedermöglichkeit des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

ENTWURF (BiSo)

- (8) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV - 202-092 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind maßgeblich anzuwenden. In der KiTa wird die aktuelle Fassung ausgehängt.
- (9) Zu dem Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die KiTa.
- (11) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ernsten Fällen unverzüglich die Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Die Eltern sind verpflichtet, für Notfälle jederzeit erreichbar zu sein bzw. eine Person zu benennen, die im Notfall jederzeit erreichbar ist.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 8 Elternvertretung, Beirat

- (1) An der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei pädagogischen Kräften und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

- (2) Für die Bildung und die Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KiTaG.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf werden Benutzungsgebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

Für Sonderveranstaltungen in der KiTa, die nicht zum Betrieb der KiTa gehören, z.B. Zirkuswoche, Kindersicherheitstraining, werden die Kosten anteilig auf die teilnehmenden Kinder umgelegt. Diese Teilnahmebeträge sind vor Ort in der KiTa zu begleichen und werden direkt an die Veranstaltungsleitung weitergereicht.

§ 11

ENTWURF (BiSo)

Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 16. Juli 2010 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

ENTWURF (BiSo)

ENTWURF (BiSo)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest) ab 01.04.2019

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Verantwortliche Stelle

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68
E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de

Datenschutzbeauftragte*r

Kreis Herzogtum Lauenburg
Datenschutzbeauftragte*r
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541/888-480, Fax: 04541/888-403
E-Mail: datenschutz@kreis-rz.de

Das Amt Hohe Elbgeest verarbeitet die in dem Anmeldebogen für das Angebot der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf angegebenen personenbezogenen Daten für die nachfolgend benannten Zwecke:

Abwicklung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagsverpflegung sowie Abrechnung der dadurch entstehenden Gebühren mit Eltern bzw. Behörden

Grundlagen für die Verarbeitung der Daten sind,

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
 - die Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf
 - Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung
-

Die in der Anmeldung erhobenen Daten werden dazu an folgende Stellen weitergegeben:

- Kindertagesstätte zwecks Erfassung aller relevanten Daten des Kindes zum Informationsaustausch und für einen reibungslosen Ablauf in Notfallsituationen
 - Bürgermeister*in der Gemeinde Dassendorf zwecks Einzelfallentscheidung
 - Amt Hohe Elbgeest zwecks Erhebung und Buchung der Gebühren
 - Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung der Kosten für Betreuung (sofern ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht)
 - Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung von gewährten Integrationsmaßnahmen
-

Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist das Amt Hohe Elbgeest berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung der Betreuung erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (GSGVO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.**

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Synopse

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 29. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:</p> <hr/> <p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <ul style="list-style-type: none">§ 1 Allgemeines§ 2 Betreuungsgrundsätze§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses§ 4 Aufnahmevoraussetzungen§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses§ 5 a Befristete Unterbrechung der Betreuung§ 6 Betrieb der Kindertagesstätte§ 7 Haftung§ 8 Elternvertretung, Beirat§ 9 Betreuung für schulpflichtige Kinder während der Sommerferien§ 10 Gebühren§ 11 Datenverarbeitung§ 12 Inkrafttreten

Synopse

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt. **Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an dieser Einrichtung gemäß Vertrag vom 04. Dezember 1996 und dessen Nachträge.**

§ 2 Betreuungsgrundsätze

Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Dassendorf. Sie bietet Hilfen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes an und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kinder in der Familie. Behinderte und nichtbehinderte Kinder werden gemeinsam betreut (Integration).

In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozeß gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen Spiel- und Betätigungstriebes. Behinderten Kindern sollen im Rahmen der Gruppenarbeit und unter Einbeziehung der Familie die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen gewährt werden.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnis festzulegen. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind bei Beginn des Benutzungsverhältnisses die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 nicht erfüllt.

(2) Für die Anmeldung ist ein Aufnahmeformblatt zu verwenden, das in der

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt die Kindertagesstätte „Spatzennest“ (KiTa) gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an dieser Einrichtung gemäß Vertrag vom 04. Dezember 1996 und dessen Nachträge.

§ 2 Betreuungsgrundsätze

Die KiTa ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Dassendorf. Sie bietet Hilfen an zu persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Integrative und Regelkinder werden gemeinsam betreut. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

Grundlage dafür bildet das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte.

Integrativen Kindern sollen im Rahmen der Gruppenarbeit und unter Einbeziehung der Familie die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen gewährt werden.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnisses festzulegen.

(2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes

Synopse

Kindertagesstätte erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten.
Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
Antragsberechtigt sind die Sorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die in Dassendorf oder Hohenhorn ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.

(2) Werden für eine Gruppe im Kindergartenbereich mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:

Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, wobei bei diesen Kindern vorrangig die Aufnahme in eine Vormittagsgruppe anzustreben ist.

Kinder von allein erziehenden berufstätigen Elternteilen, wobei innerhalb dieser Kriterien nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit des Elternteils zu

Ablaufverfahren vorgesehen:

- a) Für die Anmeldung ist ein Anmeldeformular zu verwenden, welches in der KiTa oder auf der Homepage der Gemeinde Dassendorf erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes. Die Anmeldung hat der KiTa-Leitung bis zum 31.12. für das folgende KiTa-Jahr vorzuliegen.
- b) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der KiTa bis zum 31.01. für das folgende Kita-Jahr.
- c) Der Aufnahmebescheid erfolgt im Anschluss an die Platzvergabe durch das Amt Hohe Elbgeest bis zum 30.04.. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippenbereich in den Elementarbereich wechseln.
- d) Sofern die Sorgeberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Zusage nach c) den Platz ablehnen, gilt die Zusage als verbindlich.

Wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 zu Beginn des Betreuungsbereichs nicht erfüllt werden, kann die Aufnahme widerrufen werden.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den Vorgaben dieser Satzung aufgenommen und betreut.

(2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Dassendorf oder Hohenhorn liegt.

(3) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems vergeben. Die Platzvergabe orientiert sich nur an der Punktezahl. Auch frei werdende Plätze während des KiTa-Jahres werden so vergeben.

Synopse

<p>entscheiden ist.</p> <p>Kinder von berufstätigen Eltern, wobei innerhalb dieser Kriterien nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern zu entscheiden ist.</p> <p>Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.</p> <p>Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.</p> <p>Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach Anmeldedatum.</p> <p>Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.</p> <p>(3) Werden für eine Gruppe im Krippenbereich mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder von allein erziehenden berufstätigen Elternteilen, wobei innerhalb dieser Kriterien nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit des Elternteils zu entscheiden ist. 2. Kinder von berufstätigen Eltern, wobei innerhalb dieser Kriterien nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern zu entscheiden ist. 3. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen. <p>Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.</p> <p>Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach dem Anmeldedatum.</p> <p>Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">... Punkte:</td> <td>Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Das Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)</td> </tr> <tr> <td>... Punkte:</td> <td>Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.</td> </tr> <tr> <td>... Punkte</td> <td>Kinder von Alleinerziehenden.</td> </tr> <tr> <td>... Punkte</td> <td>Kinder von Berufstätigen (... Punkte je Elternteil ?)</td> </tr> <tr> <td>... Punkte</td> <td>Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung</td> </tr> </table> <p>Bei gleicher Punktzahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben.</p> <p>Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.</p>	... Punkte:	Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Das Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)	... Punkte:	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.	... Punkte	Kinder von Alleinerziehenden.	... Punkte	Kinder von Berufstätigen (... Punkte je Elternteil ?)	... Punkte	Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung
... Punkte:	Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Das Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)										
... Punkte:	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.										
... Punkte	Kinder von Alleinerziehenden.										
... Punkte	Kinder von Berufstätigen (... Punkte je Elternteil ?)										
... Punkte	Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung										

Synopse

(4) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Dassendorf oder Hohenhorn nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden besetzt werden, wenn mit der Anmeldung eine Verpflichtung der Wohnortgemeinde vorgelegt wird, für das angemeldete Kind einen Kindergartenkostenausgleich gemäß § 25a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) gemäß der jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zu leisten. Ersatzweise können sich die Sorgeberechtigten schriftlich zur Übernahme dieses Ausgleiches verpflichten.

(5) Jedes für den Besuch der Kindertagesstätte berücksichtigte Kind muss bei Beginn des Benutzungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind vom Antragsteller zu tragen.

(6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Dassendorf; er kann die Entscheidung ganz oder teilweise auf die Kindergartenleitung übertragen. Über Härtefälle nach Abs. 2 entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Benutzungsverhältnisses kann dieses Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Benutzungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss.

(2) Die Sorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.j. J.) beantragen. Der

(4) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Dassendorf oder Hohenhorn nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme in der Wohnortgemeinde erfolgen. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern darf erst nach vorheriger erfolgter Kostenübernahme-erklärung der Wohnortgemeinde des Kindes gemäß § 25 a KiTaG erfolgen. Ersatzweise können die Sorgeberechtigten zur Übernahme dieses Ausgleiches verpflichtet werden, wenn keine Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnortgemeinde vorgelegt wird.

Soll der Platz des auswärtigen Kindes über die Befristung hinaus genutzt werden, so haben die Sorgeberechtigten 2 Monate vor Ablauf der Befristung schriftlich einen entsprechenden Antrag in der KiTa zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht. Ohne diesen Antrag gilt das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Kostenausgleichs als beendet.

(5) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Benutzungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift entscheidet die Leitung der KiTa. Über Härtefälle nach Abs. 3 entscheidet der Beirat.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Benutzungsverhältnisses kann dieses Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Benutzungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss.

(2) Die Sorgeberechtigten und/oder die Trägerin der Einrichtung können die Beendigung des Benutzungsverhältnisses unter Beachtung einer

Synopse

<p>Antrag auf Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt ist mindestens drei Monate vorher schriftlich zu stellen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses während des Kindergartenjahres gelten insbesondere:</p> <p>Fortzug der Sorgeberechtigten und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.</p> <p>lang andauernde Krankheit von mindestens vier Monaten.</p> <p>(3) Die Gemeinde Dassendorf kann unter gleichzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, die</p> <p>a) wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.</p> <p>b) ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.</p> <p>c) mit der Entrichtung von mindestens 2 Monatsteilbeträgen der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind.</p>	<p>Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Sorgeberechtigten beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fortzug der Sorgeberechtigten und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.- lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests). <p>(3) Die Gemeinde Dassendorf kann unter gleichzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,</p> <ul style="list-style-type: none">- die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.- die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.- die mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind.- die aus der Gemeinde Dassendorf oder Hohenhorn verziehen und nicht umgehend eine Kostenausgleichszusage gem. § 25 a KiTaG der neuen Wohnortgemeinde vorlegen.- bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.- die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Sorgeberechtigten, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. <p>(4) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich der KiTa der Gemeinde wechselt.</p>
--	---

Synopse

(4) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 3, Buchstabe a) und b) ist erst zulässig, nachdem die Sorgeberechtigten schriftlich über die Beanstandungen Anlass gebenden Umständen unterrichtet worden sind und weiter die Voraussetzungen zum Ausschluss des Kindergartenbesuches vorliegen.

§ 6 Kindergartenbetrieb

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet statt

für den Krippenbereich:

- von 08.00 bis 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe
- von 07.00 bis 08.00 Uhr	Frühdienst
- von 07.30 bis 08.00 Uhr	Frühdienst
- von 16.00 bis 17.00 Uhr	Spätdienst

Für Kinder, die zum Ende des KiTa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses zum 31.07..

Wünschen die Sorgeberechtigten eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. März des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.

(5) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 ist erst zulässig, nachdem die Sorgeberechtigten schriftlich über die gegebenen Umstände unterrichtet worden sind und weiter die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

§ 5 a Befristete Unterbrechung der Betreuung

Ein Aussetzen aufgrund eines beispielsweise längeren Auslandsaufenthalts (von mindestens 2 Monaten) ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt vier Wochen vor Beginn der Unterbrechung. Die Entscheidung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 6 Betrieb der Kindertagesstätte

(1) Die KiTa ist montags bis donnerstags von 06.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen, z.B. Ringelsocken, erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich möglich (buchbar zwischen einem und fünf
---------------	--------------------------------------	----------------	--

Synopse

<p><u>für den Kindergartenbereich:</u></p> <p>- von 08.00 bis 12.00 Uhr - von 08.00 bis 14.00 Uhr Halbtagsgruppe - von 08.00 bis 16.00 Uhr</p> <p>- von 07.00 bis 08.00 Uhr - von 07.30 bis 08.00 Uhr - von 12.00 bis 13.00 Uhr - von 16.00 bis 17.00 Uhr</p> <p>(2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Abholung.</p>	<p>Vormittagsgruppe integrative</p>			<p>Werktagen)</p> <p>07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 12.30 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr</p>		
	<p>Ganztagsgruppe</p>	<p>Frühdienst Frühdienst Spätdienst Spätdienst</p>	<p>Regelgruppe</p>	<p>08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>08.00 – 14.00 Uhr</p> <p>08.00 – 16.00 Uhr</p>	<p>Vormittagsgruppe</p> <p>Integrative Halbtagsgruppe</p> <p>Ganztagsgruppe</p>	<p>07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr</p> <p>07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr</p>
			<p>Krippengruppe</p>	<p>08.00 – 16.00 Uhr</p>	<p>Ganztagsgruppe</p>	<p>07.00 – 08.00 Uhr 07.30 – 08.00 Uhr 16.00 – 16.30 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr</p>

(2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.04. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens sind jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende veränderbar, jedoch besteht die Inanspruchnahme bzw. das Aussetzen mindestens für einen Monat.

(3) Sollte ein Kind zum wiederholten Male (mindestens 3-mal im Monat) verspätet durch die Sorgeberechtigten vom Gruppendienst abgeholt

Synopse

<p>(3) Die Kindertagesstätte bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, an den gesetzlichen Feiertagen und einer variablen Woche, die von der Kindertagesstättenleitung beschlossen wird, geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Kindertagesstätte ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.</p> <p>(4) Die Kinder sollen pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:</p> <p>Das Kind soll in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Auf dem Anmeldeformular kann der Sorgeberechtigte einen Notfallkontakt bzw. eine volljährige Bezugsperson des Kindes angeben, welche dazu bevollmächtigt ist, das Kind abzuholen.</p> <p>(5) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer</p>	<p>werden, so gilt eine Inanspruchnahme der längeren Gruppenzeiten bzw. des Spätdienstes und wird ab dem 01. des betreffenden Monats in Rechnung gestellt.</p> <p>(4) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen und einer variablen Woche, die von der Kindertagesstättenleitung beschlossen wird, geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.</p> <p>(5) Die Kinder sollen pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Auf dem Anmeldeformular kann der Sorgeberechtigte einen Notfallkontakt bzw. eine volljährige Bezugsperson des Kindes angeben, welche dazu bevollmächtigt ist, das Kind abzuholen. <p>(6) Um eine erfolgreiche und stabile Eingewöhnung der Kinder zu gewährleisten, orientiert sich diese Phase ganz an dem Tempo des jeweiligen Kindes. Aus diesem Grund müssen sich die Eltern auf folgende Bedingungen einstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Eingewöhnung in der Krippe dauert mindestens 4 Wochen und beginnt mit dem Aufnahmetag. Die Eingewöhnung im Elementarbereich dauert erfahrungsgemäß ca. 1-2 Wochen. Die Eltern (oder andere Bezugspersonen) halten sich während der Eingewöhnungsphase zur ständigen Verfügung. <p>(7) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. mindestens 24 Stunden fieberfrei</p>
--	---

Synopse

ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.

Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der Kindertagesstätte ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederzulassung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte werden im Ernstfall unverzüglich die Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.

und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtungen wieder besuchen. Die KiTa trägt die Fürsorgepflicht für die anderen Kinder und die Mitarbeiter*innen.

Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch die nicht-erkrankte Person die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Die Leitung der KiTa übt in solchen Fällen das Hausrecht aus. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der KiTa ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederzulassung des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

- (8) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV - 202-092 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind maßgeblich anzuwenden. In der KiTa wird die aktuelle Fassung ausgehängt.
- (9) Zu dem Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die KiTa.
- (11) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ersten Fällen unverzüglich die Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Die Eltern sind verpflichtet, für Notfälle jederzeit erreichbar zu sein bzw. eine Person zu benennen, die im Notfall jederzeit erreichbar ist.

Synopse

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 8 Elternvertretung, Beirat

(1) An der Kindertageseinrichtung sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

(2) Für die Bildung und die Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 8 Elternvertretung, Beirat

(1) An der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei pädagogischen Kräften und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

(2) Für die Bildung und die Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KiTaG.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf werden Benutzungsgebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

Für Sonderveranstaltungen in der KiTa, die nicht zum Betrieb der KiTa gehören, z.B. Zirkuswoche, Kindersicherheitstraining, werden die Kosten anteilig auf die teilnehmenden Kinder umgelegt. Diese Teilnahmebeträge sind vor Ort in der KiTa zu begleichen und werden direkt an die Veranstaltungsleitung weitergereicht.

§ 10 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

(1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach

Synopse

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der zurzeit gültigen Fassung).

§ 11 Inkrafttreten

§ 4 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung des § 4 (Aufnahmevoraussetzungen) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 06.08.2002 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 27.04.2004 außer Kraft.

Dassendorf, den 30.06.2010

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten.
Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
- c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
- d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
- e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 16. Juli 2010 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Synopse

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest) ab 01.08.2019

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde

Verantwortliche Stelle

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68
E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de

Datenschutzbeauftragte*r

Kreis Herzogtum Lauenburg
Datenschutzbeauftragte*r
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541/888-480, Fax: 04541/888-481
E-Mail: datenschutz@kreis-rz.de

Das Amt Hohe Elbgeest verarbeitet die in dem Anmeldebogen für das Angebot der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf angegebenen personenbezogenen Daten für die nachfolgend benannten Zwecke:

Abwicklung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagsverpflegung sowie Abrechnung der dadurch entstehenden Gebühren mit Eltern bzw. Behörden

Grundlagen für die Verarbeitung der Daten sind,

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
- die Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf
- Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung

Synopse

Die in der Anmeldung erhobenen Daten werden dazu an folgende Stellen weitergegeben:

- Kindertagesstätte zwecks Erfassung aller relevanten Daten des Kindes zum Informationsaustausch und für einen reibungslosen Ablauf in Notfallsituationen
- Bürgermeister*in der Gemeinde Dassendorf zwecks Einzelfallentscheidung
- Amt Hohe Elbgeest zwecks Erhebung und Buchung der Gebühren
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung der Kosten für Betreuung (sofern ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht)
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung von gewährten Integrationsmaßnahmen

Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist das Amt Hohe Elbgeest berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung der Betreuung erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (GSGVO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.**

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.